Amt für Schule, 26.11.2019, 2340/6949
400.11/400 Hep/Sch

Antwort auf die
Anfrage der FDP-Fraktion vom 19.11.2019 zum Thema „zu erwartender zusätzlicher Investitionsbedarf aufgrund der Schulentwicklungsplanung und steigender Schülerzahlen“ (SchA, 26.11.2019; TOP 3.3.1)

Frage:

Welchen aus der Schulentwicklungsplanung und steigenden Schülerzahlen zu erwartenden zusätzlichen Investitionsbedarf hat die Schulverwaltung für den Doppelhaushalt 2020/21 und für die mittelfristige Finanzplanung angemeldet?

Antwort:

Investitionsbedarfe, die sich aus den Ergebnissen der Ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung ergeben werden, können erst auf der Grundlage der zukünftig zu treffenden politischen Entscheidungen über die zu realisierenden Maßnahmen kalkuliert werden. Dabei werden auch die steigenden Schülerzahlen berücksichtigt. Der Schul- und Sportausschuss hat mit dem Arbeitsplan zur Ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung am 22.1.2019 beschlossen, dass die Entwicklung von Handlungsszenarien zur Schulentwicklungsplanung unter Einbeziehung der Empfehlungen der Expertengruppe, der Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung und der Ergebnisse der Themenforen planmäßig im ersten Halbjahr 2020 erfolgen wird und anschließend im Schul- und Sportausschuss beschlossen werden soll. Auf dieser Grundlage ist der Gesamtplan im zweiten Halbjahr 2020 zu erarbeiten und vss. Ende 2020 in den politischen Gremien zu beschließen. Darauf aufbauend werden Baumaßnahmen konkret zu planen und kostenmäßig zu kalkulieren sein.

Beträge werden in den Haushalt und die Finanzplanung eingestellt, wenn sie hinreichend konkretiert werden können. Das ist zum jetzigen Zeitpunkt für Maßnahmen, die sich aus Beschlüssen zur ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung ergeben werden, noch nicht der Fall.
Dabei erfolgt die Planung für Investitionen für Schulbau in erster Linie im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes des ISB als Bauherrn. Die Refinanzierung über den Haushalt der Stadt Bielefeld wird vorrangig aus der Bildungspauschale und zukünftig zur Verfügung stehenden Förderprogrammen, wie dem Belastungsausgleichsgesetz zum Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (BAG-G 9), erfolgen. In welchem Umgang kommunale Mittel erforderlich werden, wird parallel zu kalkulieren sein.
Die Mittel werden investiv im Finanzplan und konsumtiv im Ergebnisplan (für Transferaufwendungen an den Immobilienservicebetrieb für Investitionen) eingestellt.

Schönemann
Amtsleiterin